

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sondergebiet - Ferienhausgebiet mit Gebietsbezeichnung (§ 10 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,2 Grundflächenzahl - GRZ

II Zahl der Vollgeschosse - Höchstmaß

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Bauweise - nur Einzelhäuser zulässig

Baugebiet mit Gebietsbezeichnung

GRZ	Zahl der Vollgeschosse
Dachform Hauptgebäude Dachform Nebengebäude	Bauweise

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit Straßenbegrenzungslinie

Fußgängerbereich

Verkehrsberuhigter Bereich

Öffentliche Grünflächen mit Zweckbestimmung: Parkanlage

7. Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Flächen für Wald

8. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von T T T TH Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Baumgruppen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

9. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

10. Örtliche Bauvorschriften (§ 81 BbgBauO)

Dachform Satteldach

Dachform Pultdach

11. Nachrichtliche Übernahmen

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes Landschaftsschutzgebiet - LSG (§ 9 Abs. 6 BauGB)

12. Darstellungen ohne Normcharakter

• 190 Flurstücke mit Flurstücksnummer

🛱 🌣 🕏 Gebäudebestand / eingem. Bäume

Vermaßung in Meter

Flächenbezeichnungen

Teil B: Textliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 (1) BauNVO) (1) Die Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Ferienhausgebiet dienen zu Zwecken der Erholung, dem touristisch genutzten, ferienmäßigen Wohnen und den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und zur Freizeitgestaltung, die das Freizeitwohnen nicht wesentlich stören.

(2) Zulässig sind in den Sondergebieten SO 1, SO1.1 und SO1.2: a) Ferienhäuser, Ferienwohnungen,

b) Anlagen für die Verwaltung der Ferienhäuser,

c) Anlagen für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke sowie Einrichtungen zur Freizeitgestaltung,

e) Wohnungen für Betriebsinhaber, Betriebsleiter, Personen, die im Beherbergungsgewerbe tätig sind. Ausnahmsweise können zugelassen werden:

a) sonstige dem Ferienhausgebiet dienende nicht störende Gewerbebetriebe. 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (3) BauNVO)

(1) Für Ferienhäuser sind im Sondergebiet SO 1 Gebäude bis zu einer maximalen Grundfläche von jeweils 60 m², im Sondergebiet SO 1.1 bis zu einer maximalen Grundfläche von jeweils 100 m² und im Sondergebiet SO 1.2 bis zu einer maximalen Grundfläche von jeweils 120 m² zulässig, sofern die zulässige Grundflächenzahl nicht überschritten wird.

(2) Für Anlagen für die Verwaltung der Ferienhäuser, Anlagen für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke sowie Einrichtungen zur Freizeitgestaltung, Wohnungen für Betriebsinhaber, Betriebsleiter, Personen, die im Beherbergungsgewerbe tätig sind und sonstige dem Ferienhausgebiet dienenden nicht störende Gewerbebetriebe in den Sondergebieten SO 1, SO 1.1 und SO 1.2 sind Gebäude mit einer maximalen Grundfläche von 100 m² zulässig, sofern die zulässige Grundflächenzahl nicht überschritten wird.

1.3 Überschreitung der zulässigen Grundfläche (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 (4) BauNVO) Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Stellplätzen, Nebenanlagen und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird bis zu 30% überschritten werden.

1.4 Oberste Vollgeschosse als Dachgeschosse (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 81 BbgBauO) In den Baugebieten sind die obersten Vollgeschosse, soweit sie nicht das Erdgeschoss sind, als Dachgeschosse auszubilden. Dachgeschosse im Sinne dieser Festsetzung sind oberste Geschosse, die über höchstens zwei Dritteln ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben.

2. Mindestmaße für Baugrundstücke (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB)

Baugrundstücke für Ferienhäuser müssen mindestens 300 m² groß sein. Bei einer Hausgrundfläche der Ferienhäuser von mehr als 70 m² muss das Baugrundstück mindestens 450 m² und bei einer Hausgrundfläche von mehr als 100 m² mindestens 500 m² groß sein.

3. Gestalterische Festsetzungen als örtliche Bauvorschrift (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 81 (1) BbgBauO)

Die zulässige Dachform von Hauptgebäuden ist ausschließlich das Satteldach. Bei Nebengebäuden sind ausschließlich Sattel- und Pultdächer zulässig. Dachflächen in den Sondergebieten SO 1, SO 1.1 und SO 1.2 mit einer Neigung von mehr als 25 Grad sind mit roten Dachsteinen einzudecken. Dies gilt nicht für Dachflächen mit einer Fläche von weniger als 10 qm. Blaue, gelbe, grüne und violette sowie glasierte Dacheindeckungen sind in allen Baugebieten unzulässig.

Der horizontale Überstand des Daches über die Außenfläche der Wand darf auf allen Seiten höchstens 0,50 m betragen. Dies gilt nicht über Terrassen. Abweichend von den gestalterischen Vorgaben sind solartechnische Anlagen grundsätzlich zulässig.

3.2 Dachaufbauten

In den Sondergebieten SO 1, SO 1.1 und SO 1.2 sind Gauben nur in Form von Schlepp- und Giebelgauben

In den Sondergebieten SO 1, SO 1.1 und SO 1.2 ist als Fassadenmaterial Holz zu verwenden.

An öffentlichen Verkehrsflächen und/oder öffentlichen Grünflächen sind in den Sondergebieten SO 1, SO 1.1 und SO 1.2 ausschließlich offene Einfriedungen bis zu einer Höhe von maximal 1,30 m aus Naturholz Einfriedungen, die nicht an öffentlichen Verkehrsflächen und/oder öffentlichen Grünflächen liegen sind

abweichend von Satz 1 auch als Maschendrahtzaun zulässig. Geschlossene Einfriedungen sind unzulässig.

In den Sondergebieten SO 1, SO 1.1 und SO 1.2 sind ausschließlich stehende oder durch Unterteilung in stehende Formate gegliederte Fensterformate zulässig.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von

4.1 Mindestbepflanzung von Ferienhausgrundstücken (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Pro angefangene 60 m² überbaute Grundfläche sind mindestens 3 Gehölze der Artenliste III zu pflanzen.

Feldahorn

Artenliste III: Gehölze

Acer campestre Kornelkirsche Cornus mas Carpinus betulus Hainbuche Haselnuß Corylus avellana Weißdorn Crataegus monogyna Europäisches Pfaffenhütcher Euonymus europaea Sanddorn Hippophae rhamnoides* Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche Schlehe Prunus spinosa Rosa canina* Hunds-Rose Hecken-Rose Rosa corymbifera* Filz-Rose Rosa tomentosa* Syringa vulgaris * nur an besonnten Standorten

- Mindestqualität Sträucher (außer Rosen): 2 x v., m.B., 80 - 100 cm hoch

4.2 Entwicklung eines Waldmantels (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) Die Fläche C ist mit einer Pflanze pro 5 m² mit Gehölzen der Artenliste III zu bepflanzen. Die Pflanzung ist langfristig zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang von Gehölzen, sind diese zu ersetzen.

Acer campestre Kornelkirsche Cornus mas Carpinus betulus Hainbuche Corylus avellana Haselnuß Weißdorn Crataegus monogyna Europäisches Pfaffenhütchen Euonymus europaea Hippophae rhamnoides* Sanddorn Rote Heckenkirsche Lonicera xylosteum Schlehe Prunus spinosa Hunds-Rose Rosa canina* Rosa corymbifera* Hecken-Rose Filz-Rose Rosa tomentosa* Flieder Syringa vulgaris

* nur an besonnten Standorten - Mindestqualität Sträucher (außer Rosen): 2 x v., m.B., 80 - 100 cm hoch

4.3 Bepflanzung der öffentlichen Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) Auf der Fläche H sind 20 Gehölze (Artenliste III) zu pflanzen, vorhandene Gehölze/Bäume sind zu erhalten. Die verbleibenden Flächen zwischen den Gehölzen sind mit Wiesensaatgut anzusäen.

Artenliste III: Gehölze

Feldahorn Acer campestre Kornelkirsche Cornus mas Hainbuche Carpinus betulus Haselnuß Corylus avellana Weißdorn Crataegus monogyna Europäisches Pfaffenhütchen Euonymus europaea Hippophae rhamnoides* Sanddorn Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche Prunus spinosa Schlehe Hunds-Rose Rosa canina* Rosa corymbifera* Hecken-Rose Rosa tomentosa* Filz-Rose

* nur an besonnten Standorten - Mindestqualität Sträucher (außer Rosen): 2 x v., m.B., 80 - 100 cm hoch

Flieder

4.4 Ansaat von Wiesenmischung (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) Auf den nicht überbauten und nicht gehölzbestandenen Flächen der Baugebiete ist die Ansaat einer standortgerechten, artenreichen Wiesenmischung vorzunehmen.

4.5 Errichtung von Fledermausquartieren (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Auf mindestens 9 gm der Fläche D ist ein Fledermauswinterguartier zu errichten. 4.6 Dauerhafter Erhalt und Schutz von Bäumen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Die in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzten Bäume sind bei Abgang an gleicher Stelle durch die Pflanzung von Bäumen der Artenliste I zu ersetzen.

Feldahorn

Artenliste I: großkronige Bäume / Waldbäume Acer campestre

Tilia cordata

Syringa vulgaris

Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn Sand-Birke Betula pendula Hainbuche Carpinus betulus Fraxinus excelsior Gemeine Esche Pinus sylvestris Wald-Kiefer Quercus petraea Trauben-Eiche Stiel-Eiche Quercus robur Eberesche Sorbus aucuparia

Winter-Linde - Mindestqualität für Bäume: 3 x v., m.B., St. U. 12/14

4.7 Minimierung verkehrsbedingter Versiegelung (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) In den Baugebieten ist eine Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen nur in wasser- und

* an Wänden keine Kletterhilfe erforderlich ** nur an besonnten Standorten

luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

Parthenocissus quinquefolia Wilder Wein*

4.8 Fassadenbegrünung (§9 (1) Nr. 25 BauGB) Zur Begrünung der baulichen Anlagen, ist mindestens 1 Pflanze der Artenliste IV pro angefangene, laufende

15 m Außenwand zu pflanzen.

Artenliste IV: Kletter- und Schlingpflanzen

Anemonen-Bergrebe Clematis montana Gemeine Waldrebe Clematis vitalba Gemeiner Efeu* Hedera helix Kletter-Hortensie** Hydrangea petiolaris

Hinweise ohne Normcharakter

1. BauNVO: Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.4.1993 (BGBI. I S. 466).

2. Grundlage für den Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Zuordnung zu den Eingriffsflächen bildet die eingriffsrechtliche Bilanzierung des grünordnerischen Fachbeitrags (GOF). Die daraus resultierenden Maßnahmen (Hinweise 4 - 5a) sind Ausgleichsmaßnahmen, die nicht durch textliche Festsetzung im Bebauungsplan, sondern auf anderem Wege innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs durch die Stadt Fürstenberg/Havel gesichert werden.

4. Für den teilweisen Ausgleich des Verlusts von Sandtrockenrasen- und Halbtrockenrasenstandorten im Plangebiet, wird ein gleichartiger Standort (Flurstücke 47 und 51, Flur 5, Gemarkung Fürstenberg) außerhalb des Geltungsbereichs langfristig (10 Jahre) erhalten und gepflegt werden (Grünordnungsplan, Ersatzmaßnahme E2).

5. Außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind in der Stadt Fürstenberg/Havel, Gemarkung Fürstenberg, Flur 19, Flurstück 304 anteilig 4.499 m² Fläche zu entsiegeln (Grünordnungsplan, Ersatzmaßnahme E1).

5a. In den Waldflächen mit den Bezeichnungen D, E, F, G sind 20 Fledermauskästen in einem Mindestabstand von 20-30 m untereinander in ca. 3-4 m Höhe an Bäumen anzubringen.

7. Die Fläche C ist so zu bepflanzen, dass sie den Charakter eines Waldmantels erhält. Die Fläche H ist

8. Die zu erwartenden Ersatzpflanzungen für Baumverluste aufgrund der Baumaßnahmen in den Baugebieten werden unabhängig von der Eingriffsregelung im Zuge des Bebauungsplanverfahrens im Rahmen der erforderlichen Baumfällanträge von der unteren Naturschutzbehörde geregelt. Als Standorte für Baumersatzpflanzungen im Zuge von Fällanträgen sind die Flächen E und G vorrangig zu berücksichtigen. Die Flächen weisen aktuell einen lückigen, teilweise abgängigen Baumbestand auf. Diese sollen in einen lockeren Waldbestand entwickelt werden.

offen-parkartig zu gestalten. Das Fledermausquartier in der Fläche D ist vor unbefugtem Betreten zu sichern.

9. Zu erhaltende Bäume sind gemäß DIN 18920 vor Schädigungen durch Bautätigkeiten zu schützen.

10. Die auf den Teilflächen D und F stockenden Kiefernforsten sind als Waldflächen zu erhalten und durch die Nachpflanzung von Laubbäumen in naturnähere Mischwälder mit Erholungswaldfunktion zu entwickeln.

11. Die Bepflanzung der privaten und öffentlichen Flächen ist spätestens in der auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen folgenden Vegetationsperiode durchzuführen. Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans sind während der Anwachsphase von drei Jahren die Neupflanzungen fachgerecht zu pflegen und zu bewässern. Bei Abgang ist die Bepflanzung entsprechend zu ersetzen.

12. Die Freiraumbeleuchtung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll mit insektenschonenden Lichtquellen (Natriumdampflampen) erfolgen.

13. Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind, d.h. die

untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen ist.

14. Zu Beginn der Baumaßnahme ist der Oberboden von allen Bau- und Betriebsflächen abzutragen und an geeigneter Stelle im Baustellenbereich in Mieten aufzusetzen und mit Leguminosen anzusäen. Unmittelbar nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist der Oberboden auf den Vegetationsflächen anzudecken und die Ansaat bzw. Bepflanzung vorzunehmen. Nach Abschluss der Bauphase ist auf Vegetationsflächen mit baubedingten Bodenverdichtungen eine tiefgründige Bodenlockerung durchzuführen. Im Wurzelbereich von Gehölzen darf diese Maßnahme nicht durchgeführt werden. Auf Aufschüttungs- und Rohböden ist eine mind. 20 cm starke Schicht belebten Oberbodens aufzutragen.

15. Zwischen den Waldbesitzern und angrenzenden Baulandeigentümern (35 m oder weniger Abstand der Grundstücksgrenze zu den geplanten baulichen Anlagen) sind Haftpflichtverzichtsverträge abzuschließen.

16. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sollte im Umfeld von Trinkwasserbrunnen, aufgrund des geringen Geschütztheitsgrades des Grundwassers (Flurabstand < 2 m) gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen, unbedingt vermieden werden. Bei geplanten Bohrungen und Erkundungen besteht eine Anzeige und Dokumentationspflicht.

17. Für die Gewährleistung einer schnellen und intensiven Brandbekämpfung sind je nach Art der Bebauung mindestens 48-96 m³ pro Stunde Löschwasser für die Dauer von 2 Stunden bereitzuhalten. Die Entfernung der Löschwasserentnahmestellen untereinander sollte je nach Bebauung und Nutzung 100 -120 m, zum Objekt selbst 300 m nicht überschreiten.

18. Waldumwandlung: Außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden an einem geeigneten Standort (Flurstück 90 anteilig, Flur 5, Gemarkung Fürstenberg) als Ersatzmaßnahme für die Waldumwandlung entsprechend des Bescheids vom 16.06.2003 Flächen zu Waldrand umgestaltet.

19. Das gesamte Plangebiet liegt im Naturpark Uckermärkische Seen.

Stadt Fürstenberg / Havel Ortsteil Himmelpfort Änderungsbebauungsplan Nr. 2 - 2 zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Ferienhaussiedlung Pian"

Satzungsexemplar

Planfassung: 30.01.2008

Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Fischer Wiener Straße 82

Maßstab: 1 : 1000 i.O.



ARCHE.tec

Deutschland GmbH